

Betreff:
Feuerwerk in der Weststadt

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
10.01.2024

Beratungsfolge:		Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)	24.01.2024	Ö

Sachverhalt:

Gemäß § 23 Abs. 1 1.SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Aufgrund der Vielzahl an Kirchen, Altenheimen und dem Kinderheim in der Weststadt ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. Auf welchen Plätzen, Straßen und Straßenabschnitten ist zum Jahreswechsel das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände erlaubt?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um die zeitliche und örtliche Beschränkung der Feuerwerkserlaubnis durchzusetzen?
- 3, Was unternimmt die Stadtverwaltung um sicherzustellen, dass der durch das Feuerwerk entstandene Müll zeitnah von den Verursachenden beseitigt wird?

Kai Brunzel
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine